



AMTSBLATT

DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 20

Nummer 18

Datum 16.06.2010

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 46 Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung - Flurbereinigung Witzhelden-Wupperhänge
- 47 Öffentliche Bekanntmachung zum Flurbereinigungsverfahren Witzhelden-Wupperhänge

Herausgeber
Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen
Ihre Ansprechpartnerin
Fr. Claudia Gerstner - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten an der Information im Rathaus aus. Das Amtsblatt ist im Abonnement (Jahresgebühr: 40,90 €) oder einzeln (Gebühr: 2 € pro Ausgabe) zu beziehen durch die Stadtverwaltung, Hauptamt. Abbestellungen müssen bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Stadtverwaltung vorliegen.



46

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN
Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung –

Blumenthalstrasse 33
50670 Köln

Tel.: 0221 147 2484
Fax: 0221 147 4181

Flurbereinigung Witzhelden-Wupperhänge
Az.: 33 – 17894 –

Köln, 10.06.2010

**Ergänzungsanordnung zur Vorläufigen Besitzeinweisung
mit Überleitungsbestimmungen**

für die Ordnungsnummern:

10/00	30/00	31/00	32/00	54/00	80/00	105/01	121/01	145/20
147/01	148/01	148/03	148/11	151/01	162/13	170/02	179/01	180/01
189/02	191/00	191/13	201/02	205/02	206/00	216/10	221/03	222/00
228/01	229/11	231/02	244/11	248/00	254/03			

Im Flurbereinigungsverfahren Witzhelden-Wupperhänge regelt die Vorläufige Besitzeinweisung vom 7.9.2009 mit den Überleitungsbestimmungen vom März 2009 den Übergang von Besitz und Nutzung von den Einlageflächen auf die damals geplanten Abfindungsflächen.

Zwischenzeitlich wurden Änderungen der geplanten Abfindungen in größerem Umfang erforderlich. Die neue Planung der Abfindungen ist nun erarbeitet.

In der Flurbereinigung Witzhelden-Wupperhänge wird hiermit die Ergänzungsanordnung zur Vorläufigen Besitzeinweisung für sämtliche Änderungen der Abfindungen gegenüber denjenigen aus dem Jahr 2009 angeordnet [§ 65 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)].

1. Für den tatsächlichen Besitzübergang in den neuen Zustand wird für alle Änderungen gegenüber dem 2. Planentwurf einheitlich der **1. September 2010** festgesetzt. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde, gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung der von den Änderungen betroffenen neuen Grundstücke mit diesem Tag auf die neuen Empfänger über. Die Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den alten Grundstücken erlöschen. Die sonstigen Rechtsverhältnisse, insbesondere die Eigentumsrechte, bleiben unverändert.
2. Diese Ergänzungsanordnung zur Vorläufigen Besitzeinweisung mit Gründen liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang während der Dienststunden - beginnend mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung - aus bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -,
Blumenthalstrasse 33, 50670 Köln, Zimmer 370.**

3. Innerhalb von drei Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Besitzeinweisung an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Bezirksregierung Köln folgende Festsetzungen beantragt werden:
 - a) Leistung eines angemessenen Teiles der dem Eigentümer zur Last fallenden Flurbereinigungsbeiträge durch den Nießbraucher (§ 69 S. 1 FlurbG)



- b) angemessene Verzinsung einer evtl. vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 S. 2 FlurbG),
- c) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG),
- d) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernis der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 3a) und 3b) können von den beiden Vertragspartnern, der Antrag zu 3c) kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

- 4. Die Grenzen der von den Änderungen betroffenen neuen Grundstücke sind für das gesamte Flurbereinigungsgebiet in die Örtlichkeit übertragen worden. Die neue Feldeinteilung wird den betroffenen Beteiligten in der Zeit vom 21.6.2010 für die Dauer eines Monats bekanntgegeben und auf Antrag an Ort und Stelle erläutert werden. Es wird darauf hingewiesen, dass verlorengelassene Grenzzeichen nicht wiederhergestellt werden.

Gründe

Der Erlass dieser Ergänzungsanordnung zur Vorläufigen Besitzeinweisung ist gemäß § 65 FlurbG zulässig und gerechtfertigt, um die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand durchzuführen. Die Voraussetzungen für den Erlass dieser Ergänzungsanordnung zur Vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor, da die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden sind, endgültige Nachweise für Fläche und Wert vorliegen und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrauchten feststeht.

Die von den Änderungen betroffenen Teilnehmer erhalten einen Nachweis über die neue Feldeinteilung.

Die Nachweise über die neue Feldeinteilung liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten offen und werden ihnen erläutert. Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten auf Wunsch an Ort und Stelle angezeigt werden.

Die Festsetzung eines einzelnen Tages für den Zeitpunkt des Besitzüberganges (1.9.2010) ist gerechtfertigt, da es sich bei den Änderungen im Wesentlichen um bewaldete Flächen handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach dem Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

schriftlich zu erheben.

Falls die Klagefrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Es wird empfohlen, der Klageschrift zwei Durchschriften beizufügen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) wird die sofortige Vollziehung des vorgenannten Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt keine aufschiebende Wirkung haben.



Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 80 Abs.2 Nr. 4 VwGO liegen vor.

Nach dieser Vorschrift kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten liegt. Die bereits oben dargelegten Gründe einer vorläufigen Besitzregelung rechtfertigen sogleich den Sofortvollzug. Insbesondere liegt es im öffentlichen Interesse, dass eine zügige und ordnungsgemäße Abwicklung des Flurbereinigungsverfahrens erreicht und die Bewirtschaftung der forstwirtschaftlichen Flächen sichergestellt wird. Der tatsächliche Besitzübergang lässt sich durch die ineinandergreifenden Besitzregelungen der verschiedenen Planungszustände nur zeitnah zu den bisherigen Festsetzungen durchführen. Diese allgemeinen Interessen überwiegen das Interesse von Klageführern an der aufschiebenden Wirkung der von ihnen möglicherweise erhobenen Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
– 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) –
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.**

Im Auftrag

gez. Rehm

47

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33, Ländliche Entwicklung, Bodenordnung

Datum, 10.06.2010

Flurbereinigungsverfahren Witzhelden-Wupperhänge, Aktenzeichen 17894

Öffentliche Bekanntmachung

Im Flurbereinigungsverfahren Witzhelden-Wupperhänge wurde der Flurbereinigungsplan gemäß § 58 Flurbereinigungsgesetz aufgestellt. Er wird hiermit den Beteiligten bekanntgegeben.

Der Flurbereinigungsplan mit seinen Bestandteilen liegt für alle Beteiligten ab dem 21.06.2010 für die Dauer eines Monats bei der Bezirksregierung Köln, Blumenthalstraße 33, 50670 Köln zur Einsichtnahme während der üblichen Öffnungszeiten (montags bis freitags 8:30 Uhr - 15:00 Uhr) offen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Flurbereinigungsplan kann innerhalb eines Monats nach dem letzten Tag seiner Offenlegung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem **Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, 9a Senat (Flurbereinigungsgericht), Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster** schriftlich zu erheben.



Falls die Klagefrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.
Es wird empfohlen, der Klageschrift zwei Durchschriften beizufügen.

Im Auftrag

gez. Rehm